zu verstehen gewesen ift, ich glaube nur, bag biese Frage ber | Consequenz wegen an die Rammer zu richten sein durfte.

Prinz Johann: Ich glaube, wie die Sache jetzt liegt, so muß ber Antrag zur Unterstützung gebracht werden. Aber die Ueberzeugung des Hrn. v. Posern ist auch die meinige. Allerdings spricht viel für dieses Amendement, aber insofern der Antragsteller sich darauf bezieht, daß, da dasselbe bei der allgemeinen Berathung keinen Anklang gefunden hat, er es bei der speciellen Durchgehung des Gesetzes vorbringen wolle, so muß ihm dieses erlaubt sein.

Staatsminister Nostit u. Iandendorf: Ich kann die Erklärung allerdings dahin abgeben, daß bei Entwerfung des Gesetzes nicht die Absicht gewesen, die Staats-Lotterieanleihen als unter demselben mit begriffen anzusehen. Aber was das Promessenspiel anlangt, so ist es mit diesem allerdings der Fall, wie sich auch aus einer im September dieses Jahres erlassenen Bekanntmachung ergiebt.

Secr. v. Zedtwig: Es hat mir daran gelegen, eine solsche Erklärung der Staatsregierung an die Kammer gemacht zu sehen. Jeht nehme ich daher meinen Antrag in dieser Besziehung zurück.

Burgermeister Bernhardi: Ich wurde bitten meinen Antrag dann erst zur Unterstützung zu bringen, wenn ich überzeugt sein werde, daß er da, wo von auswärtigen Lotterieen die Rede ist, seinen Platz sinde. Das Wort: ;, allenthals ben" wurde wegbleiben konnen, übrigens aber derselbe unverändert bleiben.

Prafident: Die Kammer hat den Untrag des Hrn. Burgermeister Bernhardi vernommen; ich stelle die Frage: ob sie denselben unterstütt? Wird ausreichend unterstütt.

Prinz Johann: Ich kann mich nur gegen den Antrag erklären, ich glaube er beruht auf einer Verwechselung des Gessehes. Das Geseth hat nicht die Absicht Glücksspiele, wohl aber fremde Lotterieen, zu verbieten. Mir deucht, als ob unter frems den Lotterieen im Geseth auch die Ausspielungen von Gütern und Waaren verstanden sind, dagegen sind die gewöhnlichen Ausspielungen wohl mehr zu den Glücksspielen zu rechnen.

D. Großmann: Ich kann nur wünschen, daß die Theilnahme an solchen Ausspielungen, so viel als möglich verhindert
werde; allein mich dünkt, es sei gefährlich, darüber ein bestimmtes Verbot zu geben. Man ruft da die Umgehung des Gesehes
hervor, und ist nicht im Stande gehörig zu controliren. Durch
die Post wird es zwar immer möglich sein, dahinter zu kommen, aber es wird dadurch ein Geist der Espionage hervorgerusen, welcher einen Gewinn machen will, indem er Andere
anzeigt. Die, welche daran gewöhnt sind, Theil am Spiel zu
nehmen, werden der Stimme der Vernunft kein Gehör geben,
sondern werden auf Betrug und Arglist bedacht sein, um ihren
Zweck zu erreichen. Ich glaube, es ist im Interesse der Moralität, nicht zu viel zu verbieten.

Referent Dr. Gunther: Ich glaube hierauf erwiedern zu mussen, daß, soviel Wahres ich auch in der Bemerkung finde, sie doch als Entgegnung kaum zur Sprache kommen kann. Sie ist keine Solche, die sich auf den 1. g., keine, die sich

auf ben speciellen Inhalt bes Gesetzes bezieht; sondern eine Solche, die den allgemeinen Inhalt des Gesetzes betrifft, in welscher Beziehung aber die Discuffion als geschlossen anzusehen ift.

D. Großmann: Nur zur Erwiederung glaube ich entz gegnen zu muffen, daß eben meine Entgegnung auf den Unz trag des Hrn. Burgermeister Bernhardi sich bezog, und insofern zum 1. g. gehören murde.

v. Carlowit: Ich muß mich gegen den Untrag bes Brn. Burgermeifter Bernhardi aussprechen. Ich habe bereits darauf aufmerkfam gemacht, daß im Jahr 1826 ein Gefet er= laffen worden ift; bag biefes Befet noch befteht, und bag es feinem Zweifel unterliegt, daß bas Umendement bes Untrag= ftellers babin gehe, bas Gefet vom Sahre 1826 bier mit aufjunehmen, furg, als burfte ber volle, wirkliche Inhalt im gegenwartigen Gefege mit aufgenommen werden. Ich muß barauf aufmerksam machen, daß es eine gefährliche Sache ift, ein Gefet, das lange befteht, augenblidlich, und burch einen Federstrich, in dieses Gefet aufzunehmen, ohne zu erklaren, daß bas Gefet vom Sahr 1826 aufgehoben ift; benn barauf ift fein Umendement gerichtet. Ueberhaupt scheint es mir bebenklich, in Beantragung von Gefegen, und noch mehr in Aufnahme alterer in neuere, und bas fragliche Gefet ift noch nicht einmal fo alt, fo voreilig zu verfahren, und zwar aus bem Grunde, weil wir baburch eine febr lange Dauer bes Landtags veranlaffen wurden. Es scheint vollkommen hinreichend, wenn von Seiten ber Stanbe ein Gefet beantragt wird, wo es nothig ift. Allein wenn, wie jeder fich entfinnen wird, ein folches Be= fet eriffirt, fo glaube ich, murbe es vorzüglicher fein, fatt bas Umendement anzunehmen, die Sache an die Deputation gu= ruck zu geben, fo fehr als ich auch ben baburch entstehenden Aufenthalt bedauern wurde.

Staatsminister v. Konnerit: Die verschiedenen Unsträge scheinen davon herzukommen, daß man eine Bestimsmung über den Begriff der Lotterie durch Aufzählung der versschiedenen Arten von Lotterieen zu ergänzen wünscht. Dieses hat aber unstreitig eine sehr große Schwierigkeit, weil die Bershältnisse so schwellen, daß immer neue Arten und Formen von solchen Glücköspielen entstehn. Der Begriff von Lotzterie wurde vom Hrn. Referenten sehr richtig aufgestellt, und es folgt aus diesem Begriffe von selbst, daß Staats-Anleihen, die nach einer Lotterie zurückgezahlt werden, nicht darunter zu verstehen sind; daß aber Promessenspiel, in welchem man die Einzlage ganz oder zum Theil verlieren kann, ebenfalls zu den Lotzterieen gehört. Eben so sind dahin zu rechnen Güter: und Waaren=Lotterieen, da zu dem Begriffe der Lotterie nicht geshört, daß der mögliche Gewinn in Geld bestehe.

Nachst diesem Verbot verbleibt es aber bei der Verordnung von 1826 über das Ausspielen, insoweit es nicht im Wege der Lotterie geschiehet, da das gegenwärtige Geseth hiervon nicht handelt.

Burgermeister Schill: Ich glaube dem, was der Herr v. Carlowit so eben ausgesprochen, beistimmen zu muffen, da das Geset vom Jahre 1826 uns hinreichend schützt, und wir, wenn das Amendement des Hrn. Burgermeister Bernhardi